

Satzung des Reitvereins Wennigsen e. V.

Neufassung vom 24.02.2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Wennigsen e. V.“ und hat seinen Sitz in Wennigsen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 140051 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Region Hannover e.V., Pferdesportverband Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie im Regionssportbund Hannover e.V. und des Landessportbunds Niedersachsen e.V.. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verwaltungssitz/Geschäftsstelle ist der Wohnsitz der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde,
2. die Ausbildung von Reiter/innen, Fahrer/innen, Voltigierer/innen und Pferd in allen Disziplinen;
3. die Förderung der Pferdezucht und des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
4. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und den Fachverbänden;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1. Aktives Mitglied des Vereins ist, wer im Verein aktiv den Pferdesport ausübt.

Zu 2. Fördernde Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins, der Pferdezucht und -haltung werden, ohne dass sie im Verein aktiv den Pferdesport ausüben.

Zu 3. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahmeantrag in Textform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters in Textform. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters in Textform erforderlich.
 - c) in Sonderfällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nach Zustimmung durch den Vorstand,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und vereinsschädigenden Verhaltens in der Öffentlichkeit,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens sowie
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdehaltung und -ausbildung.
- Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- e) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach vorhergehender schriftlicher Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsgebühren für die Anlage, Entgelte für nichtgeleistete Arbeitsstunden sowie Umlagen bis zu einem Betrag von max. 100,00 Euro pro Jahr. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmetag folgt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen,

d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Schiedsausschuss

§ 8

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenführer/in
- und bis zu 3-6 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenführer/in vertreten. Die Vertretung übernehmen jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Diese Vereinsvertretung kann Konten bei Sparkassen und Banken einrichten und die Verfügungsberechtigten für diese Konten bestimmen.

4. Die/der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie/er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. In ihrer/seiner Abwesenheit wird sie/er von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Abwesenheit der/des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt die/der Kassenführer/in deren Aufgaben.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Die Sitzungen des Vorstandes sollen möglichst in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiters/in.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen,
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu unterbreiten,
- c) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- d) das Vermögen des Vereins zu überwachen,
- e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten,
- f) für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Vereinsverwaltung Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht zum Vorstand gehörende Vereinsmitglieder berufen werden können.

6. Der Vorstand regelt selbst die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder des Schiedsausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten, einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe bei der Post, Absendung oder Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite. Der Tag der Aufgabe bei der Post, Absendung oder Aushang und Bekanntgabe sowie der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder eine/n Vertreterin/er ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Veränderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Minderjährige bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen erfolgen nur durch Handzeichen. Wahlen erfolgen durch Handzeichen und nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Vorlage der Jahresabrechnung
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan,
- f) Beschlussfassung über die Änderung von Beiträgen und Neuerhebung von Beiträgen.
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die kein anderes Amt in den Vereinsorganen bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein sollen. Die Schiedsausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Schiedsausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Schiedsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang eines Antrags zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Schiedsausschuss darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- d) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen. Ferner wird ein/e stellvertretende Kassenprüfer/in gewählt. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen. Er verpflichtet sich jedoch, für einen angemessenen Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder zu sorgen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und/oder des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Reitvereins Wennigsen e.V. vom 24.02.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.